

STELLUNGNAHME

Berücksichtigung des Kinderbonus 2022 sowie der Energiepreispauschale und des Heizkostenzuschusses im Rahmen der Kostenbeteiligung gem. §§ 91 ff. SGB VIII

Das Jugendamt fragt an, wie die im Zusammenhang mit der Energiekrise gewährten Sonderzahlungen, konkret der im Juli 2022 gewährte Kinderbonus sowie die steuerpflichtigen Erwerbstätigen zustehende einmalige Zahlung der Energiepreispauschale iHv 300 EUR und der einmalige Heizkostenzuschuss im Rahmen der Kostenbeteiligung gem. §§ 91 ff. SGB VIII, zu bewerten sind.

*

Werden Personen an den Kosten einer Leistung der Kinder- und Jugendhilfe beteiligt, so spielt das Einkommen notwendigerweise eine zentrale Rolle. Fraglich ist daher, wie die gewährten Einmalbeträge im System der Kostenheranziehung gem. §§ 91 ff. SGB VIII zu bewerten sind.

I. Berücksichtigung des Kinderbonus 2022

Der Deutsche Bundestag hat am 12.5.2022 den im Gesetzgebungsverfahren geänderten und hierbei ua um einen erneuten Einmalbetrag zum Kindergeld ergänzten Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022 angenommen.¹ Am 20.5.2022 hat schließlich der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

Bereits in den Jahren 2020 und 2021 wurden Kinderboni ausgezahlt. Die damals ausgezahlten Kinderboni konnten nicht im Rahmen der Kostenbeteiligung herangezogen werden, da gem. Art. 11 Nr. 4 des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes² regelte, dass die Einmalbeträge weder im Rahmen der Anrechnung nach § 39 Abs. 6 SGB VIII noch im Rahmen der Einkommensberechnung nach §§ 90 und 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII oder bei der Bestimmung des Kostenbeitrags Kindergeld nach § 94 Abs. 3 SGB VIII zu berücksichtigen sind. Die Einmalbeträge sollten ferner keine zweckgleiche Leistung iSd § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII darstellen.

¹ Vgl. hierzu BT-Drs. 20/1765.

² Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 29.6.2020 (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz), BGBl. 2020 I, 1512.

Durch das weiterhin anzuwendende Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus³ wird auch für den Kinderbonus 2022 sichergestellt, dass der Einmalbetrag nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist.⁴ Wird somit das (laufende) Kindergeld zwar nach § 74 Abs. 2 EStG von der Familienkasse an den Jugendhilfeträger erstattet, so muss der Kinderbonus gleichwohl an die kindergeldberechtigte Person ausgezahlt werden, wie auch bei den zuvor gewährten Kinderbonuszahlungen, und kann bei der Kostenbeteiligung nicht berücksichtigt werden.

II. Berücksichtigung der Energiepreispauschale

Die Energiepreispauschale (EPP) von 300 EUR soll

„diejenigen Bevölkerungsgruppen entlasten, denen typischerweise Fahrtkosten im Zusammenhang mit ihrer Einkünfteerzielung entstehen und die aufgrund der aktuellen Energiepreisentwicklung diesbezüglich stark belastet sind“,

so das Bundesministerium der Finanzen (BMF) in der umfangreichen Zusammenstellung „FAQs ,Energiepreispauschale (EPP)“⁵.

Nicht geäußert hat sich das Bundesfinanzministerium ua zu den unterhaltsrechtlichen Auswirkungen sowie zur Berücksichtigung der Zahlung im Rahmen der Kostenheranziehung gem. §§ 91 ff. SGB VIII. Den FAQs lassen sich nur folgende, hier relevante Teilaspekte entnehmen:

- Bei der EPP handelt es sich um eine staatliche Sozialleistung, die bei anderen einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen ist.⁶
- Die EPP wird für den eingangs genannten bestimmten Zweck erbracht.⁷
- Die EPP ist grundsätzlich einkommens- bzw. lohnsteuerpflichtig, sodass sich die Nettoentlastung entsprechend der persönlichen Steuerbelastung mindert.⁸

Fraglich ist, wie die EPP im Rahmen der Kostenheranziehung zu werten ist. Da es sich bei einer Jugendhilfeleistung gerade nicht um eine staatliche Sozialleistung handelt, die einkommensabhängig gewährt wird, kann auf die Argumentation zu Ziff. XI. hier nicht (unmittelbar) zurückgegriffen werden. Zu prüfen ist die Berücksichtigung der EPP vielmehr nach den der Kostenheranziehung innewohnenden Maßstäben unter Berücksichtigung des eingangs genannten Zwecks der Zahlung der EPP.

³ Gesetz zur Nichtanrechnung und Nichtberücksichtigung des Kinderbonus vom 2.3.2009, BGBl. 2009 I, 416 (417), zuletzt geändert durch Art. 5 des Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise vom 10.3.2021 (Drittes Corona-Steuerhilfegesetz), BGBl. 2021 I, 330 (331).

⁴ Vgl. hierzu BT-Drs. 20/1765.

⁵ BMF FAQs „Energiepreispauschale (EPP)“, Stand: 20.7.2022, abrufbar unter www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html, Abruf: 8.7.2022.

⁶ BMF FAQs Ziff. XI. (Fn. 5).

⁷ BMF FAQs Ziff. I. (Fn. 5).

⁸ BMF FAQs Ziff. VIII. (Fn. 5).

Zunächst sind alle Einkünfte, die im maßgeblichen Zeitraum dem Kostenbeitragspflichtigen (m/w/d*) zufließen, gem. § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII als Einkommen zu behandeln – sog. Zuflusstheorie⁹. Grundsätzlich wäre daher auch die EPP dem Einkommen zuzuordnen.

Unterhaltsrechtlich ist die EPP nach *Borth*¹⁰ grundsätzlich als Einkommen zu werten, da sie sich ua auch auf die einkommensabhängigen Leistungen, wie bspw. auf den Wohngeldbezug nach dem WoGG (Wohngeldgesetz), auswirke. Für eine unterhaltsrechtliche Berücksichtigung spricht, dass die EPP mit dem Arbeitslohn ausgezahlt wird, und zwar unabhängig davon, ob überhaupt (erhöhte) Fahrtkosten anfallen oder nicht. Einer Berücksichtigung entgegengehalten werden könnte, dass die EPP nicht als Arbeitslohn gepfändet werden kann.

Zwar ist unterhaltsrechtlich die EPP als Einkommen zu betrachten, zu beachten ist jedoch, dass eine dem § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII vergleichbare gesetzliche Regelung im Unterhaltsrecht gerade nicht vorhanden ist.

Entscheidend ist für die Kostenheranziehung also, ob die EPP iSd § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII zu einem ausdrücklich bestimmten Zweck erbracht wird.

Eine ausdrückliche Zweckbestimmung liegt vor, wenn öffentliche Mittel zur Förderung eines bestimmten Zwecks eingesetzt werden sollen, wobei die Formulierung „ausdrücklich“ gem. § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII nicht im engen Sinne zu verstehen ist.¹¹ Es genügt insoweit, wenn sich die Zwecksetzung aus dem jeweiligen Gesetz ergibt.

Mit Blick auf das Unterhaltsrecht ließe sich argumentieren, dass die EPP aufgrund ihrer Auszahlung an alle Arbeitnehmer unabhängig ihrer tatsächlichen Fahrtkosten zur allgemeinen Sicherung des Lebensunterhalts dient und es folglich an einer konkreten Zweckbestimmung mangelt. Zudem könnte die Steuerpflicht der EPP als weiteres Argument gegen eine „ausdrückliche“ Zweckbestimmung herangezogen werden, da idR zweckbestimmte Leistungen nicht besteuert werden, damit sie ihren jeweiligen Zweck entsprechend erfüllen können. Es ist daher auch durchaus vertretbar, die EPP als Einkommen gem. § 93 Abs. 1 S. 1 SGB VIII zu bewerten, zumal es sich bei der EPP gem. § 119 Steuerentlastungsgesetz um steuerpflichtiges Einkommen nach § 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG handelt.

Zu berücksichtigen ist jedoch, dass die EPP gerade deshalb geleistet wird, um eine Entlastung von den ansteigenden Energiekosten zu erzielen. Werden öffentliche Mittel zur Förderung eines bestimmten Zwecks eingesetzt, darf diese Zielsetzung, nämlich die Abmilderung der Belastung der Bürger durch die Energiepreisentwicklung, nicht durch die Berücksichtigung dieser Mittel im Kontext anderer staatlicher Heranziehungsinstrumente konterkariert werden, was aber aus hiesiger Sicht bei der Berücksichtigung als Einkommen genau der Fall wäre. Des Weiteren kann als Argument herangezogen werden: Wenn bei einkommensabhängigen Leistungen auf eine Be-

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jew. in einer DIJuF-Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

⁹ LPK-SGB VIII/*Kunkel/Kepert*, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 93 Rn. 5; Schellhorn ua/*Mann* SGB VIII, 5. Aufl. 2017, SGB VIII § 93 Rn. 4.

¹⁰ *Borth* FamRZ 2022, 1153.

¹¹ *JurisPK/Krome* SGB VIII, Stand: 1.8.2022, SGB VIII § 93 Rn. 31.

rücksichtigung verzichtet wird, so muss dies auch bei einkommensunabhängigen staatlichen Leistungen gelten. Nur so wird das Ziel erreicht, dass die Bürger ein effektives „Mehr“ an verfügbarem Einkommen erhalten.

Das Institut geht daher davon aus, dass es sich bei der EPP um privilegiertes Einkommen iSd § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII handelt, welches somit nicht herangezogen werden kann. Wie sich andere Stimmen in der Literatur und Fachszene positionieren, ist noch nicht abzusehen.

Etwas anderes kann allerdings dann gelten, wenn es um die Kostenbeteiligung des jungen Menschen selbst nach § 94 Abs. 6 SGB VIII geht. Gem. § 39 SGB VIII wird im Rahmen der vollstationären Unterbringung junger Menschen als Annexleistung die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts gewährleistet. Umfasst sind dabei auch Kosten für Unterkunft und Energiebedarf,¹² wozu nach Auffassung des Instituts auch Ausgaben für die Bewältigung des Wegs zur Ausbildungsstätte, wie bspw. ggf. Fahrtkosten, zählen. Erhalten nun bspw. kostenbeitragspflichtige junge Menschen die EPP und werden aber gleichzeitig die erhöhten Fahrtkosten durch den Jugendhilfeträger im Rahmen von § 39 SGB VIII übernommen, so handelt es sich aus Sicht des Instituts in dieser Konstellation bei der EPP um eine sog. zweckgleiche Leistung gem. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII. Zu prüfen ist jedoch stets im konkreten Einzelfall, ob mit dem steigenden Energiepreis auch die höheren Fahrtkosten tatsächlich vollumfassend vom Jugendhilfeträger übernommen werden. Denn nur in diesem Fall ist von einer „doppelten Bedarfsdeckung“ auszugehen. Gewährt der Jugendhilfeträger keine Hilfe zu den Fahrtkosten oder hat er die Übernahme der Kosten nicht den gestiegenen Preisen angepasst, so handelt es sich auch bei der EPP für junge Menschen bzw. Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII um privilegiertes Einkommen gem. § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII, da die untergebrachte Person ihre erhöhten Fahrtkosten in diesem Fall selbst tragen muss.

Unabhängig davon, wie man letztendlich die EPP bewertet, ist zu bedenken, dass im konkreten Einzelfall ggf. eine Härtefallprüfung aufgrund der atypischen Situation durchzuführen sein kann.¹³

III. Berücksichtigung des einmaligen Heizkostenzuschusses

Ziel des neuen Heizkostenzuschussgesetzes (HeizkZuschG¹⁴) ist es, ua Empfängern von Wohngeld in diesem Jahr einen einmaligen Heizkostenzuschuss zukommen zu lassen. Mit dem einmaligen Heizkostenzuschuss für wohngeldbeziehende Haushalte, für mit Ausbildungsförderung oder mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) Geförderte und für Beziehende von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld nach SGB III will der Gesetzgeber die mit dem enormen Anstieg der Energiekosten verbundenen finanziellen Mehrkosten abmildern. Die entsprechende Anspruchsberechtigung ist in § 1 HeizkZuschG enthalten. Zwar ist in § 6 HeizkZuschG geregelt, dass der einmalige Heizkostenzuschuss bei Sozialleistungen, deren Zahlung von Einkommen abhängig ist, bei Leistungen nach dem AFBG sowie im Rahmen der §§ 67 und 126 SGB III nicht

¹² FK-SGB VIII/Tammen, 9. Aufl. 2022, SGB VIII § 39 Rn. 6.

¹³ Härtefallprüfung gem. § 92 Abs. 5 SGB VIII auch bei Heranziehung aus zweckgleichen Leistungen gem. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII; umstr. s. DIJuF-Rechtsgutachten JAmt 2022, 203.

¹⁴ Gesetz zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten vom 29.4.2022 (Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG), BGBl. 2022 I, 698.

als Einkommen zu berücksichtigen ist. Wie bei den entsprechenden Vorgaben die EPP¹⁵ betreffend, kann auf diese Argumentation nicht (unmittelbar) zurückgegriffen werden, da es sich bei einer Jugendhilfeleistung gerade nicht um eine einkommensabhängige staatliche Sozialleistung handelt. Die Berücksichtigung hat daher nach den der Kostenheranziehung innewohnenden Maßstäben zu erfolgen.

Die Kostenbeteiligung junger Menschen richtet sich nach § 94 Abs. 6 SGB VIII. Nach der Zuflusstheorie ist der Heizkostenzuschuss grundsätzlich dem Einkommen zuzuordnen, das grundsätzlich entsprechend der Vorgaben einzusetzen wäre. Zu prüfen ist jedoch, ob es sich mit Blick auf den eingangs genannten Zweck der Zahlung, nämlich der Abmilderung der mit den gestiegenen Energiekosten verbundenen höheren Heizkosten, um eine zweckgleiche Leistung des Heizkostenzuschusses gem. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII handelt, die neben dem Kostenbeitrag aus Einkommen vorweg einzusetzen ist.

Gem. § 39 SGB VIII wird im Rahmen der vollstationären Unterbringung junger Menschen als Annexleistung die Sicherstellung des notwendigen Unterhalts gewährleistet. Hierzu zählen auch die Kosten für die Unterkunft, zu deren Bestandteilen auch die Heizkosten zählen.¹⁶ Da vollstationär untergebrachten jungen Menschen die Heizkosten also über § 39 SGB VIII gewährt werden, spricht viel dafür, den Heizkostenzuschuss als sog. zweckgleiche Leistung gem. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII einzuordnen, die neben dem Kostenbeitrag aus Einkommen vorweg einzusetzen ist. Untermauert wird diese Annahme auch dadurch, dass der einmalige Heizkostenzuschuss im Zusammenhang mit Leistungen gewährt wird (bspw. BAföG oder Ausbildungsgeld nach dem SGB III¹⁷), die ebenfalls gem. § 93 Abs. 1 S. 3 SGB VIII als zweckgleiche Leistungen zu vereinnahmen sind.¹⁸

Voraussetzung für eine Vereinnahmung als zweckgleiche Leistung ist aus Sicht des Instituts jedoch, dass die Leistungen, hier Heizkostenzuschuss und Leistungen gem. § 39 SGB VIII, in ihrer konkreten Ausgestaltung auch tatsächlich zweckgleich sind.¹⁹

Sind die steigenden Energiepreise in den Pflegegeldzahlungen oder Zahlungen an die Einrichtung noch gar nicht berücksichtigt worden, ist das Vorliegen einer „doppelten Bedarfsdeckung“ zweifelhaft. Konsequenterweise müssten die Zahlungen für den Unterhalt der im Rahmen der stationären Jugendhilfe untergebrachten Personen unter Berücksichtigung der steigenden Energiekosten angepasst werden, um auf der anderen Seite den Heizkostenzuschuss in vollem Umfang vereinnahmen zu können.

Zu berücksichtigen ist nämlich, dass in diesem Fall letztendlich die Pflegeeltern/Einrichtungsträger die steigenden Kosten haben und nicht der zuständige öffentliche Jugendhilfeträger. Eine „doppelte Bedarfsdeckung“ durch staatliche Leistungen in Bezug auf die höheren Energiekosten wäre daher bei genauer Betrachtungsweise wohl

¹⁵ BMF FAQs Ziff. XI. (Fn. 5).

¹⁶ Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII § 39 Rn. 17.

¹⁷ Vgl. zur Aufzählung Wiesner/Wapler/Loos SGB VIII § 93 Rn. 7 (Fn. 16).

¹⁸ Zur Vereinnahmung als zweckgleiche Leistung s.a. BMFSFJ Rundschreiben zum Heizkostenzuschuss vom 15.6.2022, abrufbar unter www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/rundschreiben/dokumente_96/jugendaemter_1/kostenheranziehung/Bundesministerium_U_4278_Heizkostenzuschuss_Anlage_1.pdf, Abruf: 8.7.2022.

¹⁹ Vgl. hierzu auch Wiesner/Wapler/Loos SGB VIII § 93 Rn. 6 (Fn. 16).

zu verneinen. Um den Heizkostenzuschuss als zweckgleiche Leistung vereinnahmen zu können, müsste daher eine entsprechende Anpassung der Leistungen (bspw. an die Pflegeeltern) erfolgen.

Der Vollständigkeit halber ist abschließend zu erwähnen, dass etwas anderes gilt, wenn kostenbeitragspflichtige Eltern den Heizkostenzuschuss erhalten. Hier handelt es sich nach Auffassung des Instituts – in Anlehnung an die Bewertung der Berücksichtigung der EPP – um eine privilegierte Leistung gem. § 93 Abs. 1 S. 4 SGB VIII, denn die erheblichen Preissteigerungen bei den Heizkosten belasten die durch den Zuschuss geförderten Haushalte durchschnittlich stärker als Haushalte mit mittleren oder hohen Einkommen. Die Zahlung des Zuschusses wird somit zu einem bestimmten Zweck gezahlt, nämlich dem Entgegenwirken der Preissteigerung, sodass eine Berücksichtigung als Einkommen dem Zweck der Abmilderung des hohen Preisanstiegs gerade entgegenwirken bzw. die Zuschusszahlung konterkarieren würde.²⁰

²⁰ Vgl. hierzu auch BT-Drs. 20/689 sowie ausf. zur EPP s. unter II.